2. Ausfertigung

Änderung

des

Bebauungsplanes

Nr. 3/17/97

- Westlich Westerhallermaschweg-

der Stadt Lübbecke für Teilflächen des Gebietes zwischen dem Westerhallermaschweg im Osten, der Alsweder Straße im Süden, Teilflächen der Flurstücke 1292, 69, 70, 71 und 72 der Flur 17 der Gemarkung Lübbecke im Westen und der Südgrenze des Flurstücks 73 der Flur 17 im Norden

B e g r ü n d u n g

Die vorgesehene Änderung umfaßt die Grundstücke westlich der Siegfriedstraße, südlich des Flurstücks 21/30 (geplanter Kinderspielplatz) der Flur 17 der Gemarkung Lübbecke.
Anstelle der geplanten offenen Bauweise sollen die Wohngebäude bzw. die Garagen wie im Änderungsplan dargestellt bei teilweiser Grenzbebauung errichtet werden.
Aus städtebaulichen Gründen ist die reihenhausähnliche Bebauung in der Nachbarschaft der mehrgeschossigen Mietwohngebäude wünschenswert. Die vorgesehene reihenhausähnliche Bebauung erfordert eine Aufhebung der Baulinienfestsetzung an der Siegfriedstraße.
Durch die neu festgesetzte Baugrenze wird eine aus gestalterischen Gründen erwünschte Staffelung der Baukörper möglich, die durch die Festsetzung der Firstrichtung erzwungen wird.
Eigentümer der von der Planänderung betroffenen und benachbarten Grundstücke ist die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft Lübbecke, die der Planänderung zugestimmt hat.
Der Stadt Lübbecke entstehen durch die Planänderung keine zusätzlichen Kosten.

Lübbecke, den 19.02.1982

Das Stadtbauamt

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 22.04.1982 die im Bebauungsplan in Grün eingetragenen Änderungen gemäß den §§ 2, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949 ff.) und der §§ 4 (1) und 28 (1g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594) als Satzung beschlossen.

Lübbecke, den 23.04.1982

(Bürgermeister) Steinmeyer

(Ratsmitglied) Fliehl

(Schriftführer) Schütte

Die beschlossene Planänderung ist am 03.05.1982 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß der geänderte Bebauungsplan ständig während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke -Stadtbauamt-, Kreishausstraße 4, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.
Die Änderung des Bebauungsplanes ist mit der Veröffentlichung rechtsverbindlich geworden.

Lübbecke, den 19.05.1982

(Bürgermeister) Steinmeyer

Änderung
des

Bebauungsplanes
Nr. 3/17/97
-Westlich Westerhallermaschweg-

der Stadt Lübbecke für Teilflächen des Gebietes zwischen dem Westerhallermaschweg im Osten, der Alsweder Straße im Süden, Teilflächen der Flurstücke 1292, 69, 70, 71 und 72 der Flur 17 der Gemarkung Lübbecke im Westen und der Südgrenze des Flurstücks 73 der Flur 17 im Norden

T e x t

Rechtsgrundlagen

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949 ff).

§ 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594).

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV NW 1970 S. 299) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1. 1970 (GV NW S. 122).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763).

Festsetzungen

Für das Gebiet westlich der Siegfriedstraße, südlich des Flurstücks 21/30 (geplanter Kinderspielplatz) der Flur 17 der Gemarkung Lübbecke gilt eine besondere Bauweise. Die Baukörper der Wohngebäude bzw. der Garagen sind wie im Plan dargestellt mit teilweiser Grenzbebauung zulässig.

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 22.04.1982 die im Bebauungsplan in Grün eingetragenen Änderungen gemäß den §§ 2, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949 ff.) und der §§ 4 (1) und 28 (1g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594) als Satzung beschlossen.

Lübbecke, den 23.04.1982

STADT 16

(Bürgermeister) Steinmeyer

(Ratsmitglied) Fliess

(Schriftführer) Schülke

Die beschlossene Planänderung ist am 03.05.1982 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß der geänderte Bebauungsplan ständig während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke -Stadtbauamt-, Kreishausstraße 4, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.
Die Änderung des Bebauungsplanes ist mit der Veröffentlichung rechtsverbindlich geworden.

Lübbecke, den 19.05.1982

(Bürgermeister) Steinmeyer